

Referat über Rekrutierung und Ausbildung des
diplomatischen Nachwuchses anlässlich der
Botschafterkonferenz 1964.

Um einen geeigneten Nachwuchs sicherzustellen, hat das Departement 1955 erstmals öffentlich ausgeschriebene Zulassungsprüfungen durchgeführt, die bis heute von 82 Kandidaten bestanden wurden. 62 Stagiaires konnten seither nach absolvierter zweijähriger Probezeit und bestandener Schlussprüfung als Beante gewählt werden. Um zur Eintrittsprüfung zugelassen zu werden, muss ein Bewerber im wesentlichen folgende Bedingungen erfüllen:

- Er hat sich über ein abgeschlossenes Hochschulstudium auszuweisen.
- Er darf am 1. Januar des Prüfungsjahres das 30. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben.
- Er darf einzig das Schweizerbürgerrecht besitzen und muss ferner über einen guten Leumund verfügen.

Die Prüfungen werden von einer vom Departementschef bestellten Prüfungskommission abgenommen, die sich mehrheitlich aus Professoren schweizerischer Universitäten zusammensetzt, in der aber auch das Departement, die Handelsabteilung und weitere Persönlichkeiten vertreten sind.

Die Prüfungen sind sowohl schriftlich wie mündlich und sollen in erster Linie dazu dienen festzustellen, ob die Kandidaten für die besonderen Erfordernisse des diplomatischen Dienstes geeignet sind. Dabei werden nicht nur die Fähigkeiten des Einzelnen, d.h. dessen Fachkenntnisse geprüft, sondern es wird auch versucht, seine menschlichen Eigenschaften einzuschätzen. Selbstverständlich muss ein Kandidat über fundierte Fachkenntnisse und gute Umgangsformen verfügen. Ist er aber

charakterlich nicht gefestigt, so ist er als Vertreter unseres Landes in der Fremde nicht das, was wir von ihm erwarten. Ein Diplomat muss auch auf einem Posten ausharren können, der ihm persönlich nicht behagt, sei es weil das Klima im Gastland zu wünschen übrig lässt, oder weil die politischen, kulturellen oder andere Umstände ihm nicht zusagen. Er muss mit sich hart genug sein können, ganze Arbeit für unser Land zu leisten, auch wenn er lieber in einer anderen Umgebung leben möchte. Im Prüfungsreglement, das sich gegenwärtig in Revision befindet, wird dieser Punkt der allgemeinen Eignung besonders hervorgehoben, indem vorgesehen ist, dass die Prüfungskommission zuerst die allgemeine Eignung des Kandidaten beurteilt und erst nachher die Fach- und Sprachkenntnisse würdigt.

Die Zulassungsprüfung selber spielt sich in zwei Teilen ab; zuerst schriftlich und später mündlich. Das schriftliche Examen umfasst einen Aufsatz über ein allgemeines Thema, für den 4 Stunden eingeräumt sind, die schriftliche Wiedergabe eines vorgelesenen Textes sowie eine Uebersetzung eines Textes aus der Muttersprache in die zweite Amtssprache, eine Uebersetzung aus der zweiten Amtssprache in die Muttersprache und schliesslich eine Uebersetzung aus der dritten Amtssprache oder aus einer wichtigen Fremdsprache in die Muttersprache. Die mündliche Prüfung beginnt mit der persönlichen Vorstellung des Kandidaten vor der Gesamtkommission, dann folgt eine freie Unterhaltung über kulturelle und politische Fragen, denen sich Prüfungen auf dem Gebiete der Geschichte, der Volkswirtschaft, des Staatsrechtes und des Völkerrechts anschliessen. Zur Feststellung der Sprachkenntnisse wird mit den Kandidaten eine Konversation in der zweiten und dritten Amtssprache bzw. einer wichtigen Fremdsprache geführt.

Schliesslich wird neu eine allgemeine Diskussion im Rahmen einer Gruppe eingeführt werden, die wertvolle Schlüsse auf die Geisteshaltung des Kandidaten zulassen soll.

Man kann sich fragen, ob es wirklich nötig ist, einen Bewerber für ein Amt unseres Departements nochmals einer Prüfung zu unterziehen, nachdem doch ein abgeschlossenes Hoch-

schulstudium Voraussetzung ist. Der Bewerber hat sich ja bereits an der Universität über ein genügendes akademisches Wissen ausweisen müssen. Demgegenüber ist zu bemerken, dass wir nicht eine Wiederholung des Hochschulexamens anstreben. Was wir vielmehr feststellen wollen ist, ob sich ein Kandidat für unseren Beruf wirklich eignet. Es kann einer in seiner Studienrichtung ein hervorragendes Examen abgelegt haben, auf anderen Gebieten aber, die für uns ebenfalls wichtig sind, völlig versagen. Mit einseitig ausgebildeten Leuten ist unserem Dienst nicht geholfen. Daneben dient die Prüfung aber auch der Selektion. Dieses Jahr haben sich 26 Kandidaten - 18 zugelassen - gemeldet. Wir sind aber nur in der Lage, höchstens 10 zu engagieren. Wir müssen also die 10 besten feststellen können.

Die als Stagiaires zugelassenen Bewerber haben in der Folge eine zweijährige Probezeit zu absolvieren. Das erste Jahr verbringen sie in der Schweiz, wo sie den verschiedenen Dienstzweigen des Departements und auch der Handelsabteilung zugeteilt werden. Alle drei Monate findet eine Rotation statt, so dass jeder möglichst viel Erfahrungen sammeln kann und die mannigfaltigen Aufgaben der Zentrale kennen lernt. Während des Sommersemesters besuchen die Stagiaires Vorlesungen und Seminarien am Institut Universitaire de Hautes Etudes Internationales in Genf, die ihnen die Möglichkeit geben, sich wissenschaftliche Kenntnisse, die für ihre spätere Berufsausübung von Bedeutung sind, anzueignen oder zu vervollkommen. Auch an der Zentrale kommen regelmässig Instruktionkurse und Besuche bei privaten und halbamtlichen Institutionen wie Auslandschweizersekretariat, Zentrale für Handelsförderung, Pro Helvetia und Verkehrszentrale, sowie bei industriellen und kommerziellen Unternehmungen zur Durchführung. Auf diese Weise gewinnt ein Stagiaire relativ rasch einen Ueberblick über die praktischen und theoretischen Anforderungen, welche an einen Mitarbeiter des Politischen Departements gestellt werden.

Das zweite Jahr verbringen unsere jungen Kollegen auf einem Posten im Ausland. Sie sollen dort mit den besonderen Verhältnissen des Aussendienstes vertraut gemacht werden. Sie sollen auch Gelegenheit erhalten, sich im Verkehr mit ausländischen

Behörden und privaten Stellen zu üben, und auch die gesellschaftlichen Aspekte des Diplomatenberufes kennenzulernen. Es ist die wichtige Aufgabe des Missions- oder Postenchefs, die Ausbildung zu überwachen und dafür zu sorgen, dass sich der Stagiaire nicht in einem Spezialgebiet verfängt und sich zu spezialisieren beginnt. Im Gegenteil soll ihm die Möglichkeit geboten werden, sich sowohl auf politischem wie auch wirtschaftlichem, juristischem und kulturellem Gebiet zu betätigen. Es empfiehlt sich, ihn in einfacheren Fällen mit selbständigen Demarchen zu beauftragen. In komplizierteren Angelegenheiten wäre es nützlich, wenn er einen älteren erfahrenen Kollegen begleiten könnte. Er sollte auch über alle wichtigen Geschehnisse auf dem Posten unterrichtet werden, selbst wenn sie nicht in sein eigentliches Arbeitsgebiet fallen. Wichtig ist ferner, dass ihm Gelegenheit geboten wird, sich gesellschaftlich zu betätigen. Unsere jungen Landsleute haben oft Mühe, sich in der Gesellschaft ungezwungen zu bewegen. Es scheint uns daher wichtig, wenn der Missions- oder Postenchef auch in dieser Hinsicht sein Augenmerk auf ihn richtet und ihn auf allfällige Fehler und Ungeschicklichkeiten aufmerksam macht. Wie ich bereits erwähnte, ist es Aufgabe des Missions- oder Postenchefs, sich persönlich um den ihm zugeteilten Stagiaire zu kümmern. Ist er dazu nicht in der Lage, so soll er seinen ersten Mitarbeiter damit beauftragen.

Von Wichtigkeit ist vor allem auch die Frage der Qualifikationsrapporte. In Zukunft werden die Schlussprüfungen nicht mehr den Charakter eigentlicher Examen haben, sondern es wird vielmehr nur noch eine Art von Kontrolle über die während des Stages erworbenen Berufskennntnisse durchgeführt (plus schwache Punkte). Umsomehr sind wir darauf angewiesen, dass die Qualifikationen richtig sind und das wirkliche Bild des Kandidaten wiedergeben. Die Prüfungskommission wird sich bei der Beurteilung des Anwärters in vermehrtem Masse auf das Zeugnis, das ihm vom Missions- oder Postenchef ausgestellt wird, stützen müssen. Nichtssagende oder Gefälligkeitsberichte sollten daher unterbleiben. Die Prüfungskommission muss sich unbedingt auf die Richtigkeit verlassen können. Sie ist es, die dem Departementschef Antrag auf die Wahl oder die Entlassung eines Kandidaten stellt. Vor allem dem Urteil des Missions- oder

Postenchefs über die Tätigkeit eines Stagiaires im Ausland kommt besondere Bedeutung zu, da diese Tätigkeit doch in wesentlichen Punkten verschieden ist von derjenigen an der Zentrale, wo überdies eine Beurteilung von verschiedener Seite erfolgt.

Ich hoffe, dass es mir in der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit gelungen ist, Ihnen ein Bild über die Anforderungen, die an unsere jungen Kollegen gestellt werden, zu vermitteln und Ihnen vor Augen zu führen, welche Bedeutung einer sorgfältigen Betreuung unseres Nachwuchses zukommt.